Standeskommissionsbeschluss über die Verhütung und Vergütung von Wildschaden * (Wildschadenreglement)

vom 19. Juni 1990 (Stand 18. Oktober 2011)

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,

gestützt auf Art. 4 des Jagdgesetzes vom 30. April 1989 (JaG) sowie Art. 43 der Verordnung zum Jagdgesetz vom 13. Juni 1989 (JaV), *

beschliesst:

I. Wildschadenverhütung

Art. 1 Grundsatz

1 Zur Verhütung von Wildschäden sind von den Grundeigentümern[1)] die zumutbaren Abwehrmassnahmen zu treffen.

2 … *

Art. 2 * Beiträge

1 Wildschadenverhütungsbeiträge werden insbesondere an Massnahmen der Waldwirtschaft geleistet.

2 Beitragswürdig sind:

a) Vorkehren zum Schutze der natürlichen und künstlichen Verjüngung im Waldbau;
b) Massnahmen zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturen;
c) Massnahmen zur Förderung der standortgerechten Pflanzenvielfalt;
d) lebensraumverbessernde Massnahmen, sofern diese zur Reduzierung von Wildschäden beitragen;

[1)] Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

e) Konzepte zur Verhütung von Wildschäden gemäss Art. 31 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV).

[3] Vorkehren zum Schutze oder zur Förderung von künstlichen Monokulturen werden nicht unterstützt.

[4] Gesuche um Beiträge sind bei der kantonalen Jagdverwaltung einzureichen.

Art. 2a * Massnahmen der Wildschadenkommission

[1] Die Wildschadenkommission kann Massnahmen zur Reduzierung, Verhütung und Behebung von Wildschäden, zur Festlegung einer angemessenen Schadenvergütung und zur Verbesserung der Lebensräume ergreifen und Konzepte nach Art. 2 Abs. 2 lit. e dieses Reglements bei der zuständigen Stelle beantragen und Beiträge daran leisten.

II. Wildschadenvergütung

Art. 3 * Grundsatz

[1] Der Kanton vergütet insbesondere den durch jagdbares Wild verursachten Schaden an Wald und Nutztieren angemessen. Ausgenommen sind Schäden durch Tiere, gegen welche gemäss Art. 33 der JaV Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden dürfen.

[2] Der durch geschützte Wildarten verursachte Schaden wird durch den Bund und den Kanton gemäss Art. 10 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSG) vergütet.

Art. 4 Beiträge

[1] Beiträge werden insbesondere an Verbiss-, Fege-, Schäl-, Klein- und Federviehschäden sowie an die Instandstellung von Schwarzwildschäden und an durch Schwarzwild verursachte Ertragsausfälle auf Wiesland ausgerichtet. *****

[2] Im Falle von Waldschäden wird in der Schadensbemessung die Funktion des Waldes berücksichtigt. *****

Art. 5 Ausnahmen

[1] Keine Schadensbeiträge werden geleistet:

a) * wenn der Schaden an Nutztieren Fr. 100.-- nicht übersteigt;
b) wenn der land- oder forstwirtschaftliche Schaden unter Fr. 200.-- liegt;
c) wenn der Schaden zu spät gemeldet wurde;
d) bei Äsungsschäden auf Wiesen und Weiden;
e) wenn das Gesuch irreführende und falsche Angaben enthält;
f) * wenn die jährlichen Instandstellungen der Schwarzwildschäden unter Fr. 100 .-- liegen;
g) * wenn die jährlichen Ertragsausfälle (nur Wiesland) bei Schwarzwildschäden unter Fr. 100 .-- liegen;
h) * wenn der Schaden an künstlichen Monokulturen auftritt.

III. Verfahren

Art. 6 * Wildschadenkommission

[1] Die Wildschadenkommission steht unter dem Vorsitz des Jagdverwalters. Ihr gehören je ein Vertreter der Waldeigentümer, des Forstdienstes, der Landwirtschaft und der Jägerschaft sowie der Wildhüter an.

Art. 7 Eingabe

[1] Schadenverhütungsmassnahmen können jederzeit beantragt werden.

[2] Schäden an Nutztieren hat der Geschädigte sofort, solche der Land- und Forstwirtschaft spätestens zehn Tage nachdem er vom Schaden Kenntnis erhalten hat, der Jagdverwaltung schriftlich zu melden. *

[3] Wer Beiträge beansprucht, hat der Kommission alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Abklärung des Schadens von Bedeutung sind.

Art. 8 Schadenaufnahme

[1] Der Schaden wird von zwei Vertretern der Wildschadenkommission aufgenommen. Bei grösseren Schäden können diese einen Sachverständigen beiziehen oder die Schätzung durch die Wildschadenkommission veranlassen.

[2] Der Geschädigte hat seine Entschädigungsforderung kurz zu begründen und am Schätzungstermin persönlich teilzunehmen. Er kann sich durch eine bevollmächtigte und handlungsfähige Person vertreten lassen.

Art. 9 Entscheid

[1] Über Wildschadenverhütungs- und Vergütungsmassnahmen bis Fr. 500.-- entscheiden zwei Vertreter der Wildschadenkommission selbständig.

[2] In allen übrigen Fällen entscheidet die Wildschadenkommission.

Art. 10 * …

Art. 11 * Verfahrenskosten

[1] Muss eine Schadenforderung als offensichtlich unbegründet abgewiesen werden, können die angefallenen Kosten dem Gesuchsteller überbunden werden.

[2] Im übrigen gehen die Schätzungskosten zu Lasten des Kantons.

IV. Finanzielles

Art. 12 Wildschadenkasse

[1] Beiträge gestützt auf diesen Erlass, ausgenommen Art. 3 Abs. 2 dieses Beschlusses werden aus der Wildschadenkasse beglichen. *

[2] Der anerkannte Schaden wird zu 80% vergütet.

[3] Die Wildschadenkasse wird je hälftig durch den Kanton und die Jägerschaft geäufnet.

V. Schlussbestimmungen *

Art. 12a * Übergangsbestimmungen

[1] Beitragsforderungen für Wildschäden, welche vor dem 18. Oktober 2011 gemeldet wurden, werden nach bisherigem Recht erledigt.

[2] Schäden an künstlichen Monokulturen, deren Pflanzung vor dem 18. Oktober 2011 erfolgte, werden nach bisherigem Recht vergütet.

Art. 13 Inkrafttreten

[1] Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Standeskommission in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
19.06.1990	19.06.1990	Erlass	Erstfassung	-
04.03.1997	04.03.1997	Art. 6	geändert	-
15.05.2001	01.04.2001	Art. 3	geändert	-
17.02.2004	17.02.2004	Art. 4 Abs. 1	geändert	-
17.02.2004	17.02.2004	Art. 5 Abs. 1, f)	eingefügt	-
17.02.2004	17.02.2004	Art. 5 Abs. 1, g)	eingefügt	-
16.08.2004	16.08.2004	Erlasstitel	geändert	-
16.08.2004	16.08.2004	Ingress	geändert	-
16.08.2004	16.08.2004	Art. 3	geändert	-
16.08.2004	16.08.2004	Art. 5 Abs. 1, a)	geändert	-
16.08.2004	16.08.2004	Art. 7 Abs. 2	geändert	-
16.08.2004	16.08.2004	Art. 10	aufgehoben	-
16.08.2004	16.08.2004	Art. 11	geändert	-
16.08.2004	16.08.2004	Art. 12 Abs. 1	geändert	-
18.10.2011	18.10.2011	Art. 1 Abs. 2	aufgehoben	-
18.10.2011	18.10.2011	Art. 2	geändert	-
18.10.2011	18.10.2011	Art. 2a	eingefügt	-
18.10.2011	18.10.2011	Art. 4 Abs. 2	eingefügt	-
18.10.2011	18.10.2011	Art. 5 Abs. 1, h)	eingefügt	-
18.10.2011	18.10.2011	Titel V.	geändert	-
18.10.2011	18.10.2011	Art. 12a	eingefügt	-

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	19.06.1990	19.06.1990	Erstfassung	-
Erlasstitel	16.08.2004	16.08.2004	geändert	-
Ingress	16.08.2004	16.08.2004	geändert	-
Art. 1 Abs. 2	18.10.2011	18.10.2011	aufgehoben	-
Art. 2	18.10.2011	18.10.2011	geändert	-
Art. 2a	18.10.2011	18.10.2011	eingefügt	-
Art. 3	15.05.2001	01.04.2001	geändert	-
Art. 3	16.08.2004	16.08.2004	geändert	-
Art. 4 Abs. 1	17.02.2004	17.02.2004	geändert	-
Art. 4 Abs. 2	18.10.2011	18.10.2011	eingefügt	-
Art. 5 Abs. 1, a)	16.08.2004	16.08.2004	geändert	-
Art. 5 Abs. 1, f)	17.02.2004	17.02.2004	eingefügt	-
Art. 5 Abs. 1, g)	17.02.2004	17.02.2004	eingefügt	-
Art. 5 Abs. 1, h)	18.10.2011	18.10.2011	eingefügt	-
Art. 6	04.03.1997	04.03.1997	geändert	-
Art. 7 Abs. 2	16.08.2004	16.08.2004	geändert	-
Art. 10	16.08.2004	16.08.2004	aufgehoben	-
Art. 11	16.08.2004	16.08.2004	geändert	-
Art. 12 Abs. 1	16.08.2004	16.08.2004	geändert	-
Titel V.	18.10.2011	18.10.2011	geändert	-
Art. 12a	18.10.2011	18.10.2011	eingefügt	-